

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/steuerliche-foerderung-von-elektromobilitaet-im-strassenverkehr-regierungsentwurf-im-gesetzgebungsverfahren-.html>

20.07.2016

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

## **Steuerliche Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr: Regierungsentwurf im Gesetzgebungsverfahren**

Die Maßnahmen im Regierungsentwurf sind Bestandteil des Programms Elektromobilität und sollen über die Steigerung des Anteils der Elektrofahrzeuge zur CO<sub>2</sub>-Emissionssenkung und Dekarbonisierung beitragen. Enthalten sind Änderungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz und Einkommensteuergesetz.

### **Hintergrund**

Deutschland verfolgt das Ziel, bis 2020 seinen CO<sub>2</sub>-Ausstoß gegenüber 1990 um mindestens 40 Prozent zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss auch der Verkehrssektor seine Emission mindern. Hierzu soll eine deutliche Steigerung des Anteils der Elektrofahrzeuge beitragen. Nach den bisherigen Fördermaßnahmen in der Marktvorbereitungsphase mit Forschung und Entwicklung, soll nun die so genannte Markthochlaufphase gefördert werden.

Der Bundesrat hatte am 08.07.2016 zum Gesetzentwurf Stellung ([Stellungnahme Bundesrat](#)) genommen und kleinere Änderungen vorgeschlagen. Der Bundestag hatte mit der 1. Lesung am 23.06.2016 bereits seine Beratungen zum Gesetzentwurf gestartet und wird diese nach der Sommerpause fortsetzen.

### **Regelungen des Gesetzentwurfs**

#### Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die Steuerbefreiung für Neuzulassungen ab dem 1. Januar 2016 soll von einer ursprünglich fünfjährigen Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer auf eine zehnjährige Befreiung ausgeweitet werden. Voraussetzung ist, dass diese neu zugelassenen Kraftwagen ausschließlich mit Elektromotoren oder emissionsfrei betrieben werden. So sollen nun durchgehend Elektrofahrzeuge, die zwischen dem 18. Mai 2011 und 31. Dezember 2020 zugelassen werden, eine zehnjährige Steuerbefreiung erhalten.

#### Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Es sollen mit dem neu eingeführten § 3 Nr. 46 EStG-E die durch den Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Vorteile für das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridfahrzeug mit Strom lohnsteuerfrei gestellt werden.

Ebenfalls lohnsteuerfrei bleiben soll die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladeeinrichtung. Es handelt sich hier ausdrücklich um die Überlassung betrieblicher Einrichtungen. Nicht unter die Steuerbefreiung, fällt die Erstattung privat vom Arbeitnehmer verauslagter Kosten durch den Arbeitgeber.

Mit Hilfe der Ergänzung in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG-E soll es möglich sein, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung übereignet und den damit verbundenen geldwerten Vorteil abgeltend mit 25 % pauschal versteuert. Gleiches gilt für einen Zuschuss des Arbeitgebers, welchen er bei Erwerb und Nutzung einer Ladeeinrichtung zahlt. Bei der Pauschalisierung gilt ebenfalls die Voraussetzung, dass beide Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Die lohnsteuerlichen Änderungen sollen vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 befristet werden.

### **Fundstelle**

Bundesregierung, [Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.